



**Gemeinde Bonaduz**

**Polizeigesetz**

## Ausgangslage / Handlungsbedarf

Das bisherige Polizeigesetz und das bisherige Strassenpolizeigesetz datieren vom 11. März 2008 und sind seit dem 1. April 2008 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde das kantonale Polizeigesetz von 2005 mehrfach angepasst und revidiert. Die Anpassungen des kantonalen Rechts haben Auswirkungen auf die Gemeindeebene, so dass das kommunale Recht an die veränderte Rechtslage anzupassen ist. Die kantonalen Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren zur Verkehrsregelung auf Gemeindestrassen wurde im Juni 2008 neu geregelt und seither immer wieder revidiert. Auch diese Anpassungen des kantonalen Rechts wirken sich auf Gemeindeebene aus, so dass sich eine Revision aufdrängt. Aufgrund der thematischen Überschneidung soll die Gelegenheit genutzt werden, die beiden bisherigen Erlasse in einem Erlass zusammenzuführen und so den Koordinationsaufwand zwischen mehreren Gesetzen zu reduzieren. Weiter sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um das geplante und in Arbeit stehende Parkierungskonzept für die Gemeinde Bonaduz umsetzen zu können.

Die vorgesehene Totalrevision des Polizeigesetzes (mit Integration und gleichzeitiger Aufhebung des Strassenpolizeigesetzes) soll zum Anlass genommen werden, allenfalls auch weitere Anpassungen vorzunehmen, soweit dies sinnvoll und zweckmässig ist.

Es ist geplant, den vorliegenden Entwurf gemeindeintern in die Vernehmlassung zu geben. In Kenntnis der Rückmeldungen wird der Gemeindevorstand den Entwurf allenfalls überarbeiten und voraussichtlich im Herbst 2022 der Gemeindeversammlung zur Beratung unterbreiten.

normal:            unverändert  
~~blau gestrichen~~: aufzuheben  
**blau und fett**:    neu

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise

*rot kursiv*    Erläuterungen zu Aufhebungen und/oder neuen Bestimmungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

Mit der männlichen Formulierung im folgenden Gesetzestext sind beide Geschlechter gemeint.

*Diese Bestimmung entspricht nicht mehr den Anforderungen und Erwartungen an eine gender-gerechte Erlasssprache.*

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Bonaduz.

<sup>2</sup> Es ergänzt das eidgenössische und kantonale Übertretungsstrafrecht und die Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

**3 Es enthält zudem Vorschriften über den Erlass von Verkehrsanordnungen sowie die Sicherheit auf öffentlichen Strassen im Sinne des eidgenössischen Rechts.**

*Abs. 3 bezieht sich auf die Integration des bisherigen Strassenpolizeigesetzes*

### Art. 2 Polizeiorgane

<sup>1</sup> Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes **der Departementsvorsteherin oder** dem Departementsvorsteher und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpers, der Kantonspolizei sowie Dritten.

## II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

### Art. 3 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

<sup>2</sup> Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

#### **Art. 4 Polizeiliche Generalklausel**

Die Polizeibehörden treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

#### **Art. 5 Information der Bevölkerung**

Die Polizeibehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über wesentliche Fragen informieren, insbesondere der Sicherheit und der Prävention, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### **Art. 6 Ausweispflicht**

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

*Eine solche Auskunftserfragung (namentlich Name, Adresse und Wohnort) ist im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 und 1bis PolG zulässig; vgl. auch Art. 36e PolG. Eine «Anhaltung» im Sinn von Art. 3 Abs. 1ter PolG (bis max. 6 Std.) ist nur polizeilich ausgebildeten Personen im Sinn von Art. 35 Abs. 2 PolV (d.h. Polizist/in mit eidg. FA) gestattet.*

### **III. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang**

#### **Art. 7 Suchtmittelfreie Zone**

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

### **IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

#### **Art. 8 Grundsatz**

Alle Vorkehrungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

## **Art. 9 Schiessen, Sprengen**

<sup>1</sup> Das Schiessen und Sprengen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie das Sprengen mit explosiven Stoffen sind ohne polizeiliche Bewilligung untersagt. Während der Nachtzeit ist das Schiessen verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie die jagdpolizeilichen Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Standorte für das **Ausüben der Passjagd Erstellen von Jagdhilfen wie fixen und mobilen Boden- und Hochsitzen sowie Passhütten** bewilligt ~~der Gemeindevorstand~~ **die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Forst**.

*Die Zuständigkeit für das Bewilligen von Jagdhilfen wie Boden- und Hochsitzen sowie Passhütten liegt derzeit bei der Bereichsleitung Forst. Diese Regelung hat sich bewährt und soll nun aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit im Gesetz festgeschrieben werden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit wird der Geltungsbereich analog zur bisherigen Praxis offener umschrieben.*

## **Art. 10 Sicherungen von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen**

<sup>1</sup> Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind.

<sup>2</sup> Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

## **Art. 11 Schneeräumung**

<sup>1</sup> Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist befugt, die an die öffentlichen Strassen und Plätze angrenzenden Grundstücke zwecks Ablagerung von Schnee inklusive Streugut zu nutzen.

*Bestimmung könnte gestrichen werden. Abs. 1 ist ähnlich in Art. 59 Abs. 3 Baugesetz enthalten mit präziseren Handlungsaufforderungen und Möglichkeit von Ersatzmassnahmen. Abs. 2 ist ähnlich in Art. 72 Abs. 2 Baugesetz enthalten (ohne Hinweis auf Streugut). Allerdings handelt es sich um eine sicherheitsrelevante Materie, die eher im Polizeigesetz gesucht wird.*

## Art. 12 Drohnen

Drohnen und ähnliche Fluggeräte insbesondere mit Kamerafunktion dürfen von Privaten nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

*Drohnen stellen heute immer öfter eine Verletzung der Privatsphäre dar, indem mittels Kamera private Räume und Flächen beobachtet werden können. Das Betreiben von Drohnen bezieht sich nicht nur auf das «Fluggebiet», sondern auch auf das «Beobachtungsgebiet». Nicht unter das Verbot fällt beispielsweise der Einsatz von Drohnen zum Schutz von Rehkitzen vor dem Mähen von landwirtschaftlichen Flächen am Rande des überbauten Gebietes.*

## Art. 13 Sonn- und Feiertage

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

<sup>2</sup> Als öffentliche Feiertage gelten neben den vom kantonalen Gesetz bestimmten Feiertage auch die kommunalen Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Für Arbeiten in der Industrie- und der Gemischtenzone kann der Gemeindevorstand für die kommunalen Feiertage Ausnahmegewilligungen erteilen.

## V. Tierhaltung

### Art. 14 Allgemeines

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

### Art. 15 Hunde-Meldepflicht

<sup>1</sup> Jeder Hund muss **von der Halterin oder** vom Halter bei der Gemeinde gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei einem Besitzerwechsel oder bei einer Erwerbung unter dem Jahr ist **die (neue) Halterin oder** der (neue) Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund vier Monate alt ist.

### ~~Art. 15 Hundetaxe~~

*Regelung über Hundetaxe wurde 2018 aufgehoben und ins Steuergesetz verschoben. Aufgrund der Totalrevision kann die Nummerierung angepasst werden.*

## **Art. 16 Unbeaufsichtigte Hunde**

Unbeaufsichtigt herumstreifende Hunde oder solche, die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Gemeinde eingefangen werden. Sofern sie nicht innert einem Monat gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden.

## **Art. 17 Tierhaltung in der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, Tiere in öffentliche Gebäude mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

<sup>2</sup> Innerhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Der Gemeindevorstand kann weitere Einschränkungen erlassen.

<sup>3</sup> Ausserhalb des überbauten Dorfgebietes sind Hunde jederzeit unter Kontrolle zu halten und dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen sowie weitere Verbote erlassen.

<sup>4</sup> Sämtliche Haltende und Führende von Tieren haben dafür zu sorgen, dass der Kot bzw. die Verunreinigung ihrer Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt wird.

## **VI. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum**

### **Art. 18 Öffentliches Eigentum und Privateigentum**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen sowie privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichen oder privaten Grund ist untersagt.

<sup>3</sup> Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

<sup>4</sup> Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

### **Art. 19 Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

## **Art. 20 Gesteigerter Gemeingebrauch sowie Sondernutzung**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Polizeibehörde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- e) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

<sup>2</sup> Für die Nutzung einer öffentlichen Sache unter Ausschluss anderer berechtigter Personen bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeindevorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand erlässt Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes durch Warenauslagen, Verkaufsstände und Aussenwirtschaften.

## **Art. 21 Campieren**

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (in Zelten, Wohnwagen und dergleichen) nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt.

## **Art. 22 Flurordnung**

<sup>1</sup> Während der Vegetationszeit ist das Betreten von offenen fremden Grundstücken (Kultur- und Ackerland) bis zur unteren Waldgrenze verboten. Diese Einschränkungen gelten auch für mitgeführte Haustiere, insbesondere Hunde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts.

## **Art. 23 Anzeigen / Plakate**

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Hievon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Dorfvereinen und dergleichen an den öffentlich bezeichneten Standorten.

# **VII. Umweltbestimmungen**

## **Art. 24 Immissionsschutz: Grundsatz**

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vor-



schriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

## **Art. 25 Lichtimmissionen**

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

## **Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten**

<sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

<sup>2</sup> Lärmige Garten- und Hausarbeiten wie Rasenmähen mit Motorgeräten und andere Verrichtungen sind zwischen 12.00 bis 13.00 Uhr sowie 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

<sup>3</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

## **Art. 27 Lautsprecher und akustische Alarmanlagen**

<sup>1</sup> Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen für öffentliche Anlässe oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

## **Art. 28 Feuer**

<sup>1</sup> **Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr (Gefahrenstufe erheblich und höher) ist** das Entfachen von Feuer im Wald, **sowie** im Waldrandbereich **sowie ausserhalb des Siedlungsraums**, ~~insbesondere ausserhalb von festen Grillstellen, ist~~ verboten.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand kann **insbesondere für feste Grillstellen** Ausnahmen bewilligen oder weitere Einschränkungen erlassen.

*Formulierung orientiert sich an Art. 31b KWaG. Ein generelles Feuerverbot im Wald oder im Waldrandbereich erscheint als übermässig und kaum durchsetzbar. Die Formulierung orientiert sich an den amtlichen Waldbrandgefahrenstufen und den kantonalen Empfehlungen. Der Entscheid über die Gefahrenstufe obliegt in der Regel dem Kanton. Der Vollzug und das Durchsetzen des Verbotes obliegt den Gemeinden. Die Übertretung kann im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (vgl. Art. 43).*

## Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper

~~Für das Abbrennen von Feuerwerken oder Werfen von Knallkörpern wie Petarden, Donnerschläge, Schwärmer, Frösche, Kracher und dergleichen kann der Gemeindevorstand Einschränkungen erlassen.~~

<sup>1</sup> Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Petarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

<sup>3</sup> Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

*In der Praxis wird die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss kantonalem Recht kaum eingehalten. Mit der vorgeschlagenen Umformulierung analog zu Art. 24 Polizeigesetz Arosa) wird die Rechtslage geklärt und wohl an die Praxis angepasst: Eine generelle gesetzliche Bewilligung für 1. August und Silvester entspricht einem Bedürfnis und reduziert den Verwaltungsaufwand. Ein generelles Verbot aus feuerpolizeilichen Gründen ist bereits gestützt auf das kantonale Recht möglich (BSG, KWaG); Abs. 3 schafft hier Transparenz.*

Variante: generelles Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (analog zu Art. 17 PolG/Davos)

<sup>1</sup> Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.

<sup>2</sup> Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper der Kategorie F1 [*Subvariante: der Kategorien F1 und F2*], soweit sie keine speziellen Lärmeffekte produzieren.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann für Anlässe von regionaler und überregionaler Bedeutung auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung erteilen.

<sup>4</sup> Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.

<sup>5</sup> Die Bewilligungsgebühr hat den Aufwand der Gemeinde zu decken, namentlich den Zeitaufwand der Gemeindefunktionäre sowie die Auslagen für Leistungen Dritter wie Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute.

<sup>6</sup> Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

*Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. e BSG unterliegt das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügens- und gewerblichen Zwecken einer feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht. Die Gemeinde ist bei pyrotechnischen Gegenständen zuständig, die gemäss Bundesrecht eine geringe oder mittlere Gefahr darstellen (Art. 8 Abs. 1 lit. e BSG). Eine Ablehnung bzw. ein zeitlich beschränktes allgemeines Verbot ist gestützt auf das kantonale Recht nur aus feuerpolizeilichen Gründen zulässig (z.B. bei akuter Waldbrandgefahr). Eine weitergehende Regelung muss in einem kommunalen Gesetz*

*verankert sein; das Bundesgericht lässt den Gemeinden einen gewissen Regelungsspielraum hinsichtlich des Immissionsschutzes von Menschen und Tieren (BGE 146 II 17).*

### **Art. 30 Motorbetriebene Spielgeräte**

Modellflugzeuge, -autos und ähnliche Spielgeräte mit Verbrennungsmotoren dürfen im Freien nur ausserhalb bewohnter Gebiete und nicht während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 betrieben werden.

*Drohnen gefährden immer häufiger die Privatsphäre (vgl. Art. 12 des Entwurfs). Eine Regelung in Art. 30 ist nicht zweckmässig, da Drohnen i.d.R. keinen Verbrennungsmotor haben und kaum eine Lärmbelästigung darstellen.*

### **Art. 31 Landwirtschaftlicher Lärm**

Während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

### **Art. 32 Baulärm**

<sup>1</sup> Bauarbeiten sind untersagt an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr, von Montag bis Freitag vor 07.00 und nach 20.00 Uhr, an Samstagen vor 08.00 und nach 17.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Schneeräumungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

~~<sup>3</sup> Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.~~

*Abs. 3 lässt sich in der Praxis kaum durchsetzen und soll daher gestrichen werden.*

~~<sup>4</sup> Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.~~

*Abs. 4 Satz 2 lässt sich in der Praxis kaum durchsetzen bzw. verstösst allenfalls gar gegen Sicherheitsvorschriften. Die Bestimmung soll daher gestrichen werden.*

## Art. 33 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

## VIII. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

### *Integration der Bestimmungen des bisherigen Strassenpolizeigesetzes*

## Art. 34 Verkehrsanordnungen, Zuständigkeit

<sup>1</sup> ~~Der Gemeindevorstand regelt Die Regelung des den~~ örtlichen Verkehrs **auf Gemeindestrassen** ist unter Vorbehalt **des einschlägigen** eidgenössischen und kantonalen ~~Vorschriften Sache des Gemeindevorstandes~~ **Rechts** \*.

<sup>2</sup> **Dem Gemeindevorstand** stehen insbesondere folgende Befugnisse ~~— allenfalls unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung — und Obliegenheiten~~ zu:

- a) Erlass von Fahr-, Reit- und Parkierverboten;
- b) Bezeichnung von Stopp- und Einbahnstrassen, von Fahrrad-, Reit- und Fusswegen;
- c) ~~Bezeichnung von nicht bzw. gebührenpflichtigen Parkflächen sowie zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund; Bestimmung des Gebührenansatzes unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage;~~
- c) Verkehrsregelung durch Lichtsignale, andere Vorrichtungen sowie durch besondere Verfügungen und die hierfür notwendigen Signalisationen;
- d) Erlass besonderer Massnahmen zur Verkehrsregelung bei Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.;
- e) ~~Ahndung von Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.~~

\* Insbesondere SVG sowie Art. 7 EGzSVG

*Entspricht im Wesentlichen Art. 1 Strassenpolizeigesetz, passt die Formulierung jedoch ans kantonale Recht an. Die früheren lit. c und e sind bereits an einer anderen Stellen im Polizeigesetz geregelt und können daher gestrichen werden.*

## Art. 35 Verfahren

<sup>1</sup> ~~Beschlüsse über Massnahmen zur örtlichen Verkehrsregelung werden — soweit dies nach dem Strassenverkehrsrecht erforderlich ist — nach den Gemeindevorschriften öffentlich publiziert.~~ **Verkehrsanordnungen mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der kantonalen Behörde.** \*

<sup>2</sup> **Nach Vorliegen der Genehmigung hat der Gemeindevorstand die beabsichtigte Verkehrsanordnung amtlich zu publizieren und 30 Tage öffentlich aufzulegen** Gegen die beabsichtigte Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen **seit** der Veröffentlichung **angerechnet**, beim Gemeindevorstand schriftlich **Einsprache erhoben** werden.

Die **Einsprache** hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. ~~Sofern das eingeleitete Verfahren infolge einer Beschwerde nicht eingestellt wird, ist das gesetzliche Genehmigungsverfahren einzuleiten.~~

**<sup>3</sup> Nach Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet der Gemeindevorstand und publiziert seinen Beschluss. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Recht.**

\* Art. 7 Abs. 2 EGzSVG. Zuständige Behörde ist die Kantonspolizei (Art. 4 Abs. 1 lit. c RVzEGzSVG).

*Entspricht im Wesentlichen Art. 2 Strassenpolizeigesetz, passt die Formulierung jedoch ans jetzt geltende kantonale Recht an.*

### **Art. 3 — Parkierung auf öffentlichem Grund**

~~<sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund sind Fahrzeuge grundsätzlich auf gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.~~

~~<sup>2</sup> Durchfahrten und Einfahrten sind grundsätzlich frei zu halten.~~

~~<sup>3</sup> Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen, welche vorschriftswidrig abgestellt sind, den Verkehr behindern oder eine bevorstehende Schneeräumung erschweren könnten, können abtransportiert werden.~~

~~<sup>4</sup> Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.~~

### **Art. 4 — Dauerparkierung und Nachtparkierung auf öffentlichem Grund**

~~<sup>1</sup> Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen regelmässig parkiert, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung (Art. 20 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung [VRV]).~~

~~<sup>2</sup> Für Wohnwagen und Anhänger wird keine Bewilligung zur Dauerparkierung erteilt.~~

~~<sup>3</sup> Das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Strassenabschnitten und Parkplätzen gegen Entrichtung einer Dauerparkiergebühr zulässig. Diese Gebühr berechtigt gleichzeitig zum kostenlosen Dauerparkieren auf den gebührenpflichtigen Parkflächen während des Tages.~~

~~<sup>4</sup> Die Bezahlung der Dauerparkiergebühr gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.~~

### **Art. 36 Parkieren, a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung sowie mittels der Einführung von Parkierungsgebühren geregelt.

<sup>2</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu nutzen. Als

öffentlicher Grund gelten die öffentlichen Strassen und Plätze, gemeindeeigene Liegenschaften sowie Areale, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

<sup>3</sup> In den signalisierten Parkverbotszonen ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

<sup>4</sup> Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze darf der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

### **Art. 37 b) Gebührenpflicht**

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

### **Art. 38 c) Parkierungskonzept**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien und legt für diese die gebührenpflichtige Zeit, die maximal erlaubte Parkzeit sowie die Parkierungsgebühr innerhalb eines Rahmens von Fr. -.50 bis Fr. 4.- pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.

<sup>3</sup> Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur ausserhalb markierter Parkplätze möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

*Der Inhalt des Parkierungskonzeptes sowie die konkrete Umsetzung obliegt dem Gemeindevorstand. Die gesetzliche Regelung schafft dabei einen gewissen Handlungsspielraum, um den konkreten Gegebenheiten und Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.*

### **Art. 39 Güterumschlag**

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.

### **Art. 40 Einfriedungen**

<sup>1</sup> Einfriedungen **sowie Äste, Sträucher und Lebhäge**, die **an öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende Strassen und Trottoirs angrenzen** ~~im Gebiet von Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer oder den Verkehr behindern~~, sind **regelmässig** zurückzuschneiden.

<sup>2</sup> Angrenzend an Strassen ist ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von 5 m und einem Strassenabstand von 0.5 m freizuhalten. Angrenzend an Trottoirs ist ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von 3.5 m und einem Trottoirabstand von 0.3 m freizuhalten., ebenso Bäume und Sträucher, die in den Fahrraum des öffentlichen Strassengebietes ragen und den Passanten- und Fahrzeugverkehr behindern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes.

*Im Hinblick auf die Gemeindeversammlung wird noch geprüft, ob allenfalls eine Übergangsbestimmung analog zur Regelung im Baugesetz aufgenommen werden soll..*

## **IX. Strafbestimmungen**

### **Art. 41 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

### **Art. 42 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren**

<sup>1</sup> Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar. \*

<sup>3</sup> Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung. \*\*

\* Art. 8 Abs. 3 GG, Art. 2 EGzStPO

\*\* Art. 4 Abs. 2 EGzStPO

### **Art. 43 Ordnungsbussenverfahren\***

<sup>1</sup> Übertretungen dieses Polizeigesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

<sup>3</sup> Folgende Übertretungen gemäss kantonalem Recht ahnden die vom Gemeindevorstand~~rat~~ bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren **nach Art. 36k PolG**:

- Art. 36c PolG (Gefährdung durch Feuerwerk),
- Art. 36g PolG (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung),
- Art. 36h PolG (Verunreinigung fremden Eigentums),
- Art. 36j PolG (Betteln).

*Abs. 3 könnte gestrichen werden; die Zuständigkeit der Gemeinde ergibt sich bereits aus Art. 36k PolG.*

<sup>4</sup> Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss. <sup>\*\*</sup>

\* Weitere Ordnungsbussenverfahren (nicht abschliessend):

- Ordnungsbussen im Strassenverkehr: Art. 19 EGzSVG
- Ordnungsbussen bei Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 18a ff. Ausführungsbestimmungen zum kant. Gastwirtschaftsgesetz

<sup>\*\*</sup> Art. 45 - 49 EGzStPO, Art. 4 Abs. 3 EGzStPO

## **X. Verfahrenskosten**

### **Art. 44 Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Für Bewilligungen und Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

<sup>2</sup> Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen. Die Gebühr für die Aufwendungen der Gemeindefunktionäre bemisst sich nach Ziff. V/4 Gebührenordnung.

<sup>3</sup> Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungs-externe Fachleute sowie notwendige Barauslagen können in jedem Fall zusätzlich zu Absatz 1 und 2 in Rechnung gestellt werden.

## **XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 45 Vollzug**

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Polizeigesetz der Gemeinde Bonaduz vom 11. März 2008;
- b) Strassenpolizeigesetz der Gemeinde Bonaduz vom 11. März 2008.



## **Art. 47 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.

*Gesetze werden gemäss Art. 28 Ziff. II lit. a GV von der Gemeindeversammlung nur unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums beraten. Die Formulierung orientiert sich an der im Kanton üblichen Regelung.*

## **Art. 48 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> ...

*Im Hinblick auf die Botschaft zuhanden der Gemeindeversammlung wird noch geprüft, ob allenfalls Übergangsbestimmungen aufzunehmen sind (z.B. für die Regelung hinsichtlich der Einfriedungen, Art. 40).*

Bonaduz, xx. Oktober 2022

**Gemeindevorstand Bonaduz**

Präsidentin

Leiter Verwaltung

Elita Florin

Daniel Naef